

Gemeinde Kirchensittenbach



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Kirchensittenbach

vom 06. November 2017

Die Gemeinde Kirchensittenbach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), in den jeweils gültigen Fassungen, folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und gilt bis die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 oder eine Änderungssatzung zu dieser Hebesatzsatzung in Kraft treten.

Kirchensittenbach, 08. November 2017

Klaus Albrecht
1. Bürgermeister



Diese Satzung wurde am 13. November 2017 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag auf allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13. November 2017 angeheftet und am 30. November 2017 wieder entfernt.

Kirchensittenbach, 01. Dezember 2017
Gemeinde Kirchensittenbach



Klaus Albrecht
1. Bürgermeister

